

LANDKREIS: ORTENAU
STADT: OBERKIRCH

D E C K B L A T T

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Krautschollen"

Durch Beschluß am 27.11.1989 hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch die Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan "Krautschollen", 5. Änderung vom 30.5.1978 wie folgt erweitert:

§ 5

Bauweise

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Für die Gebiete mit der Nutzungsschablone 1 und 5 wird eine besondere Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. In diesen Gebieten muß mit den Hauptgebäuden eine seitliche Grundstücksgrenze angebaut werden. Die Länge einer Bauzeile darf in diesen Gebieten das Maß von 50 m überschreiten.

§ 10

Dachgaupen und Dachaufbauten

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

1. Dachgaupen sind nur bei Gebäuden mit Steildach zulässig (ab 40°)

§ 11

Stellplätze und Garagen für Grundstücke

5. Die Erstellung von Garagen innerhalb der mit einem Pflanzgebot belegten Fläche ist unzulässig.

§ 17

Pflanzgebot
(Immissionsschutzstreifen)

2. Entlang der Grundstücke Lgb.-Nr. 742 und 744 ist ein 3 m breiter Immissionsschutzstreifen herzustellen. Dieser Geländestreifen ist mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen (Bäume und Sträucher).
3. Für Grundstücke mit Immissionsschutzstreifen ist mit dem Baugesuch ein Bepflanzungsplan vorzulegen.

Oberkirch, den 27.11.1989



der Bürgermeister:

h.c.
(Stächele)